

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

nur per Email
Stadt-/Kreisverwaltung
- Jugendamt -

nachrichtlich: Kommunale Spitzenverbände

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Alfred Oehlmann-Austermann

Tel.: 0251 591-3644
Fax: 0251 591-6898
E-Mail: alfred.oehlmann@lwl.org

Az.: 50 SB 440 89d SGB VIII
10.06.2016

Rundschreiben Nr. 19/2016

UMF/UMA:

hier: Verwaltungskostenpauschale nach § 7 des 5.AG KJHG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie Informationen zur Verwaltungskostenpauschale. Bitte leiten Sie das Schreiben an die zuständigen Stellen in Ihrem Hause weiter.

1.

Für die erste Abschlagszahlung der Verwaltungskostenpauschale ist die Anzahl der am 30.06.2016 (Stichtag) beim Landesjugendamt vorliegenden Kostenerstattungsanträge maßgeblich. Eine Liste der Anzahl der am 13.06.2016 erfassten Kostenerstattungsfälle der einzelnen JÄ ist beigelegt (alle beim LWL zurzeit erfassten Kostenerstattungsanträge § 89d SGB VIII und KE Anträge mit den nach unseren Daten noch laufende (aktiven) Fällen). Bitte sehen Sie zurzeit von Korrekturmeldungen ab (Begründung siehe nächster Absatz).

Kostenerstattungsfälle können nur dann für die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt werden, wenn die einzelnen Jugendhilfemaßnahmen am 30.06.2016 noch nicht beendet worden sind. Für diese Feststellung werde ich Ihnen vor der genauen Berechnung der ersten Abschlagszahlung spätestens im August 2016 eine Liste der bei uns bis zum 30.06.2016 eingegangenen Kostenerstattungsanträge Ihres Jugendamtes mit der Bitte um entsprechende Information/Bestätigung übersenden.

2.

Das Land NRW erstattet den Jugendämtern nach § 7 Abs. 1 des 5. AG KJHG die Verwaltungskosten auf der Grundlage der zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres zur Kostenerstattung nach § 89d

Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemeldeten (aktiven) Fälle durch eine Verwaltungskostenpauschale. Die Pauschale beträgt 3.100,00 EUR und wird für den Mittelwert der zu den Stichtagen nach Satz 1 gemeldeten (aktiven) Fälle gezahlt (...) (§ 7 Abs. 1 5. AG KJHG NRW).

Die Auszahlung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt auf der Grundlage der jeweils letzten Stichtagsmeldung als Abschlag zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres mit jeweils einem Viertel (775,00 EUR) durch die Landesjugendämter.

Zum 30. April eines Jahres erfolgt die Endabrechnung der Pauschalen des Vorjahres (§ 7 Abs. 1 5. AG KJHG NRW).

Abweichend von der obigen Regelung erfolgt in **2016** die Auszahlung der Verwaltungskostenpauschale **erstmalig zum 01. September 2016** als quartalsbezogene Abschlagszahlung, die auf der Grundlage der jeweils aktuellen Stichtagsmeldung festgesetzt wird (§ 10 Abs. 2 Satz 2 des 5. AG KJHG NRW).

Dies bedeutet: Aus den uns von Ihrem Jugendamt zum ersten Stichtag 30. Juni 2016 gemeldeten Kostenerstattungsfällen wird die Auszahlung des ersten Abschlags der Verwaltungskostenpauschale nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 2 des 5. AG KJHG NRW für die erste Abschlagszahlung am 01.09.2016 berechnet. Es handelt sich um Mittel des Landes NRW.

Wir werden bei der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale die Fälle berücksichtigen, die am 30.06.2016 noch nicht beendet waren. Ob sie beendet waren, ersehen wir entweder aus Ihrem Kostenerstattungsantrag oder aus Ihrer Beendigungsmeldung (§ 3 (6) 5. AG-KJHG).

Abschließend sei noch erwähnt, dass es bei der Berücksichtigung für die Verwaltungskostenpauschale nicht darauf ankommt, wann die Jugendhilfemaßnahme für den einzelnen UMF begonnen hat.

Hinsichtlich der Antragstellung wird auf die Rundschreiben 14/2016 vom 25.04.2016 und 20/2016 vom 10.06.2016 verwiesen:

<https://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/RS/alle-rundschreiben-2016> (LWL Rundschreiben)

<http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/zas-andere-aufgaben/wjh/> (Anträge/ Formulare 89d).

Freundliche Grüße
i.A. gez. Alfred Oehlmann